

Kennzeichen	Bearbeiter	0222/71 130	Datum
FV 919/288	Mag. Prevrhal	Durchwahl 232	27. April 1993
		Telefax 200	

Bei Antwort bitte dieses Kennzeichen angeben

- 2958 / 95

Betrifft
Flurbereinigung Ratzersdorf;
Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (2. Teilplan)

- 2966 / 95

B e s c h e i d

Die NÖ Agrarbezirksbehörde erläßt im Flurbereinigungsverfahren Ratzersdorf (Gerichts- und Verwaltungsbezirk St. Pölten) den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (2. Teilplan).

Er besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) Parteienverzeichnis
- b) eine planliche Darstellung im Maßstab 1:5000

Sie bilden einen Bestandteil des Bescheids.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650.

B e g r ü n d u n g

Im Verfahrensgebiet müssen die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen (wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen und dergleichen) durchgeführt und jene Anlagen (wie Wege, Brücken, Gräben, Ent- und Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen) errichtet werden, die notwendig sind, um die Abfindungsgrundstücke zweckmäßig erschließen und bewirtschaften zu können, oder die sonst den Zweck des Verfahrens fördern und mehreren Parteien dienen.

Diese gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen muß die Behörde planen und darüber einen Bescheid erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, müssen Sie sie einbringen:

- innerhalb der Berufungsfrist (siehe weiter unten!)
- bei der NÖ Agrarbezirksbehörde
- schriftlich in zweifacher Ausfertigung.

Die Berufung muß enthalten:

- die Bezeichnung dieses Bescheids (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen bestimmten Antrag, den Bescheid zu ändern oder aufzuheben
- eine Begründung dieses Antrags.


Die Berufungsfrist

- beginnt am Tag nach dem Ende der Auflagefrist (Beispiel: Wenn der letzte Tag der Auflagefrist ein Montag ist, beginnt die Berufungsfrist am Dienstag),
- ist zwei Wochen lang.

Die Berufung ist nicht stempelpflichtig.

Für den Amtsvorstand
Mag. P r e v r h a l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



NÖ Agrarbezirksbehörde
Der vorstehende Bescheid
ist rechtskräftig
Datum: 23. März 1997
Für den Amtsvorstand


(Dr. Waldegg)

